

UB G 12097 (14. Jh.) sind zahlreiche Epitaphien von Angehörigen der flandrischen Grafenfamilie und mehreren Äbten von St. Peter überliefert. Nach Strecker sind nur einige wenige authentische Dichtungen der Ottonenzeit; zu ihnen zählt er die Grabinschriften für die Äbte Womar und Wido.¹⁷⁹ Beide haben denselben Verfasser,¹⁸⁰ der aus Venantius Fortunatus schöpft und mit ziemlicher Sicherheit mit Lioffin identifiziert werden kann, der gerade in den Jahren 980-986 dem Genter Konvent angehört. Wenig später erweist er Ruotwich und Nizo I. (die in der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Charakterisierung erstaunliche Parallelen zu Womar und Wido aufweisen) die gleiche Reverenz.

Ein gesondertes Problem ist die erstmals bei Brower überlieferte Grabinschrift des heiligen Liutwin, in der dieser als „archimandrita“ bezeichnet wird.¹⁸¹ Als Gründer Mettlachs und Bischof von Trier ist er formalrechtlich sehr wohl ein „predecessor“ des englischen Abtes. Das Argument Lagers, daß die Inschrift im Unterschied zur Vita I Liutwini dem Liutwin die Mettlacher Abtswürde zuschreibt und daher später entstanden sein muß, ist nicht schlüssig, zumal die exakte Abfassungszeit der Vita strittig ist.¹⁸² Ich teile aus einem anderen Grund die schon von den Bollandisten vorsichtig vertretene Spätdatierung in die Zeit des Bursfelder Reformabtes Tilmann (amt. 1480-1505): Dessen Zeitgenosse, der damalige Tholeyer Prior Eberhard von Kamp, bedient sich in einem Epigramm auf den heiligen Liutwin ebenfalls der ungebräuchlichen Vokabel „archimandrita“.¹⁸³ Sieht man von der Frage des Kapitels 26/27 der Egmonder Adalbertsvita ab, hat sich somit vom literarischen Schaffen Lioffins nichts erhalten.

Diese ernüchternde Feststellung gilt auch für einen berühmten monastischen Gebrauchstext, für den er wiederholt in Anspruch genommen worden ist. Anknüpfend an Hallinger hat Raach in Lioffin den Verfasser der *Consuetudines* von St. Vanne gesehen.¹⁸⁴ Seine Argumente hierfür waren die medizinischen Kenntnisse des Engländers (*arte medicinae periti sumus* ist auch die Eigencharakterisierung des Autors der *Viridunenses*), seine Anstrengungen um eine Reform des Mettlacher Klosterlebens sowie der Einfluß englischer Observanzbestimmungen auf St. Vanne. Einwände gegen diese Zuschreibung, die sich letztlich nur auf den Halbsatz . . . *et regularis discipline observatio inter monachos florebat* stützt, erhob bereits früh Dauphin.¹⁸⁵ In dieser Frage hat nun die kritische Ausgabe der *Viridunenses* im Rahmen des *Corpus Consuetudinum Monasticarum* Klarheit geschaffen: Aufgrund inhaltlicher und überlieferungsgeschichtlicher Kriterien sei eine Datierung des (seit der Französischen Revolution verschollenen) Fragments mit den *Consuetudines* in das

¹⁷⁹ ediert in MGH Poet. Lat. V, S. 300f.

¹⁸⁰ vgl. *Tristia communis debita sortis ago* (Womar-Epitaph, Z. 2) u. *Debita communis persolvens ultima sortis* (Wido-Epitaph, Z. 1); ferner *Pro me vota, patres, insignia fundite, dulces* (Womar, Z. 9) u. *Quem mihi predulces apposuerunt patres* (Wido, Z. 10)

¹⁸¹ leichter zugänglich in Kraus, Christliche Inschriften II, Nr. 328

¹⁸² zur Vita s. Kap. 2.2.1.

¹⁸³ s. Kap. 6.3.4.; von Tilmann weiß Buzelinus (zit. nach AA SS Sept. VIII, S. 168) folgendes zu berichten: „ . . . qui anno Christi 1494 corpus B. Luitwini transtulit, cui aram erexit, in qua tabulam ad miraculum elegantem, ut et in summa ara depingi curavit. . . “

¹⁸⁴ Hallinger, Gorze-Kluny, S. 884; Raach, Klosterleben; ders., Mettlach, S. 46f.; alte Ausgabe der *Consuetudines* in Albers, *Consuetudines* V, S. 113-133

¹⁸⁵ Dauphin, *Renouveau Monastique*, S. 193f.